

Satzung der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e. V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e. V. und hat ihren Sitz in 24248 Mönkeberg, Strandweg 14. Die Abkürzung lautet: WVM.

§ 2

Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, das Interesse am Wassersport zu fördern, ihre Mitglieder bei der Ausübung des Sportes zu unterstützen und bei der Beschaffung von Sommer- und Winterliegeplätzen behilflich zu sein. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, das allgemeine Wissen über den Wassersport zu vertiefen und damit zur erhöhten Sicherheit auf See beizutragen. Insbesondere soll auch die Jugend für diesen Sport begeistert werden.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft in übergeordneten Sportverbänden

Die Mitgliedschaft in übergeordneten Sportverbänden ist vorgesehen.

§ 4

Mitglieder und Eintritt

(1) Es gibt

- Aktive Mitglieder,
- Partnermitglieder,
- Passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- Jugendliche.

(2) Aktives und stimmberechtigtes Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf seinen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dabei ist ein Vereinsmitglied als Bürge/Bürgin zu benennen. Der Aufnahmeantrag wird den Vereinsmitgliedern in Anwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin auf einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bedenken gegen eine Aufnahme müssen binnen 14 Tagen schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Jeder Einspruch wird streng vertraulich behandelt. Die Tatsache, dass Einspruch gegen einen Aufnahmeantrag eingelegt worden ist, wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben. Wird kein Einspruch eingelegt, ist der Antragsteller/die Antragstellerin Anwärter/Anwärterin.

(4) Neuaufnahmen werden - sofern kein Aufnahmestopp besteht - auf der jeweiligen folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei der Aufnahme ist die Anwesenheit des aufzunehmenden Anwärters/der aufzunehmenden Anwärterin Bedingung. Anwärter/Anwärterinnen, die auf drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, bei denen sie zur Aufnahme anstehen, nicht anwesend sind, müssen einen neuen Aufnahmeantrag stellen, um aufgenommen zu werden.

(5) Die Höchstzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Jahreshauptversammlung begrenzt werden. Nicht betroffen von dieser Beschränkung sind Partnermitglieder, passive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder werden wollen.

(6) Ehepartner oder in einer Lebensgemeinschaft lebende Partner eines aktiven Mitgliedes können Partnermitglieder werden. Beim Antrag auf Partnermitgliedschaft ist kein Bürge/keine Bürgin erforderlich und die Anwesenheit bei der Aufnahme ist nicht Pflicht. Partnermitglieder haben volles Stimmrecht.

(7) Aktive Mitglieder können auf Antrag Passive Mitglieder werden, so lange sie weder aktiven Sport in der WVM betreiben noch einen Liegeplatz im Vereinshafen beanspruchen. Passive Mitglieder haben volles Stimmrecht.

(8) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrungsordnung und die Mitgliedschaft der Jugendlichen durch § 9 geregelt. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

- I. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- II. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
- III. ihre Beiträge (finanzielle und persönliche) anforderungsgemäß zu erbringen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie persönliche Beiträge (z. B. Arbeitsdienst).

(2) Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge, Zuschläge für Zahlungsterminüberschreitungen und die Höhe der Ausfallgelder für nicht erbrachte persönliche Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(3) Beitragsermäßigungen können in begründeten Fällen vom Vorstand genehmigt werden. Alle finanziellen Forderungen gegenüber den Mitgliedern werden durch Bankrufverfahren eingezogen.

§ 7

Etatplan und Kassenführung

(1) Jährlich ist durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin ein Etatplan zu erstellen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Kassenwart/die Kassenwartin ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Kontenführung.

(3) Zahlungen des Vereins sind nur zu leisten, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied angewiesen werden. Die Anweisung kann auch von schriftlich dazu ermächtigten Vorstandsmitgliedern erfolgen, sofern die Ausgabe im Etatplan vorgesehen ist.

(4) Die Buchhaltung ist jährlich abzuschließen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Jahresabschluss ist vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei gewählten Revisoren/Revisorinnen zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

(6) Die Revisoren/Revisorinnen werden abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren auf den Jahreshauptversammlungen gewählt.

(7) Den Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und den Revisoren / den Revisorinnen steht jederzeit das Recht zu, einen Einblick in die Vereinsbuchhaltung zu nehmen.

§ 8 Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Bei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinswidrigem oder unehrenhaftem Verhalten, sowie Verstoß gegen die Satzung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Ehrenrates. Kommt jedoch ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Mitglieder im Alter von 8 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden eine Jugendabteilung. Die Jugendordnung kann vorsehen, dass aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Jugendabteilung als kooperierende Mitglieder angehören.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Etatplanes. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (3) Den Betrieb und die Verwaltung der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung. Sie wird von den in der Jugendabteilung organisierten Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss erarbeitet und beschlossen sowie von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin, der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf Versammlungen und Vorstandssitzungen der Vereinigung hat der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin Sitz und Stimme bei Diskussionen und Entscheidungen, welche die Jugendabteilung betreffen.
- (5) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart/die Jugendwartin als Vorsitzenden/Vorsitzende des Jugendausschusses. Er/sie muss aktives Mitglied der WVM sein. Die Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand:

I. dem/der 1. Vorsitzenden,

II. dem/der 2. Vorsitzenden,

b) dem erweiterten Vorstand:

III. Schriftführer/Schriftführerin,

IV. Schatzmeister/Schatzmeisterin,

V. Kassenwart/Kassenwartin,

VI. Jugendwart/Jugendwartin,

VII. Takelmeister/Takelmeisterin,

VIII. Hafenwart/Hafenwartin,

IX. Hauswart/Hauswartin und

X. den sonstigen Mitgliedern nach Bedarf und Wahl durch die Versammlung.

(2) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat den erweiterten Vorstand auf den Vorstandssitzungen über die Geschäftsführung zu informieren.

(4) Der festgestellte Etatplan ist für den vertretungsberechtigten Vorstand verbindlich. Abweichungen vom Etatplan bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, Überschreitungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei Überschreitungen ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

(5) Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch über den einzelnen Beratungsgegenstand abzustimmen. Der Beratungsgegenstand ist auf Antrag durch Beschluss an die Mitgliederversammlung zu verweisen.

(6) Der Vorstand erarbeitet mit seinen Ausschüssen Ordnungen, wie z.B. Geschäftsordnung, Arbeitsdienstordnung, Hausordnung, Hafenordnung und Winterplatzordnung, die von der Mitgliederversammlung oder von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Auf der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt in den geraden Jahren:

1. Vorsitzender/1.Vorsitzende,
Schriftführer/Schriftführerin,
Schatzmeister/Schatzmeisterin und
Hauswart/Hauswartin.

In den ungeraden Jahren:

2. Vorsitzender/2. Vorsitzende,
Kassenwart/Kassenwartin,
Takelmeister/Takelmeisterin und
Hafenwart/Hafenwartin.

(9) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger/seine Nachfolgerin gewählt ist.

§ 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Antrag eines Mitgliedes über vereinswidriges sowie unehrenhaftes Verhalten und über Satzungsverstöße zu entscheiden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Sein Anliegen wird beraten. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat das Recht, an den Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Der Ehrenrat kann folgende Sanktionen verhängen:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zur Höhe einer Aufnahmegebühr,
3. Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten,
4. Ausschluss.

(4) Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für die Vereinigung bindend.

(5) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und einem Vertreter / einer Vertreterin, der/die nur dann stimmberechtigt ist, wenn ein Mitglied nicht an der Abstimmung des Ehrenrates teilnehmen kann. Die Ehrenratsmitglieder sind von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, und zwar drei Mitglieder in den ungeraden Jahren und zwei Mitglieder und der Vertreter/die Vertreterin in den geraden Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung und erarbeitet eine Ehrungsordnung, die von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

(7) Der Ehrenrat entscheidet über Vorschläge, die ihm im Rahmen der Ehrungsordnung angetragen werden.

§ 12 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse die maßgeblichen der Zielsetzung der Vereinigung dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(2) Die Mitgliederversammlungen sollten einmal im Monat stattfinden. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Eröffnung der Versammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einer Jahreshauptversammlung gleichgestellt.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Über Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und vom Protokollführer / von der Protokollführerin nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

(9) Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben obliegt der Jahreshauptversammlung insbesondere:

- (1) Die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Genehmigung des Etatplanes des laufenden Jahres, der Mitgliedsbeiträge (finanziell und persönlich) und der Gebühren

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung beim Registergericht wirksam.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann von der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der W V M beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 1996
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel am 13. August 1996
§ 12 Abs. 5 geändert durch die Jahreshauptversammlung am 1. März 2013